

GEB Kita Rheinfeldern



Eltern für Kinder der Zukunft

Satzung des Gesamtelternbeirats der Kindertagesstätten in Rheinfeldern (Baden)

Inhalt

1	Allgemeines	2
1.1	Name und Geschäftsjahr.....	2
1.2	Ziele.....	2
1.3	Zweck.....	2
1.4	Aufgaben	3
2	Mitgliedschaft	3
3	Bildung des Vorstands	3
4	Mitgliederversammlung und Einberufung	4
5	Beiräte und Ausschüsse.....	5
6	Protokoll	5
7	Satzungsänderung und Auflösung	5
8	Schlussbestimmung	5

1 Allgemeines

1.1 Name und Geschäftsjahr

Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten Rheinfelden (Baden), abgekürzt GEB KiTa Rheinfelden.

Das Geschäftsjahr des GEBs ist das KiTa-Jahr von Baden-Württemberg.

1.2 Ziele

Einrichtungübergreifende Vertretung der Anliegen der Eltern von Kindern in den Rheinfelder Kindertagesstätten.

Ansprechpartner der Träger, Stadt Rheinfelden (Baden) und dessen Gemeinderat bei trägerübergreifenden und/oder einrichtungübergreifenden Angelegenheiten

Förderung der Kommunikation zwischen den Elternbeiräten der Einrichtungen in Rheinfelden (Baden).

Förderung der Inklusion in Regelkindergärten.

Sonstige Bildungsanliegen im Bereich der Kindertagesstätten

1.3 Zweck

Zweck des GEBs ist eine Vernetzung der einzelnen Elternbeiräte der Kindertagesstätten in Rheinfelden (Baden) und der Vertretung bei:

- den Trägern
- der Stadt Rheinfelden (Baden)
- dem Gemeinderat
- dem Landeselternbeirat Baden-Württemberg
- der Presse
- trägerübergreifenden Angelegenheiten
- den ortsansässigen Unternehmen

Durch regelmäßige Informationstreffen (mind. zweimal pro Jahr) mit den Vertretern der Elternbeiräte und den Trägern der KiTas in Rheinfelden soll über die Tätigkeit des GEB informiert werden.

1.4 Aufgaben

- Annahme, Bearbeitung und Beteiligung von Elterninteressen zum Wohle des Kindes bzw. der Kinder.
- Anfallende Aufgaben, die den oben genannten Zweck und die Ziele unterstützen
- Sicherstellung der Kommunikation zwischen dem GEB und der Stadt Rheinfelden bzw. den Trägern.
- Beteiligung in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in den Einrichtungen, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- Der Gesamtelternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtungen sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören. (Einrichtungsübergreifend)
- Organisieren von Treffen mit den Gesamtelternbeiräten zum Informationsaustausch.
- Sicherstellung des Informationsflusses an alle Elternbeiräte aller Einrichtungen (auch an die ohne Elternbeiräte).
- Verfassen von Pressemitteilungen.
- Auftreten vor dem Gemeinderat und den -fraktionen

2 Mitgliedschaft

Jede Einrichtung sollte **mindestens einen** Vertreter in den Gesamtelternbeirat entsenden, um die Interessen der Eltern zu vertreten.

Der Elternbeiratsvorsitzende der jeweiligen Einrichtung unterrichtet den Vorstand des GEBs darüber, welche Personen in den GEB entsendet werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Ausscheiden aus dem Elternbeirat der Einrichtung.

3 Bildung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus aktuell acht (mindestens drei) Mitgliedern, welche möglichst aus verschiedenen Einrichtungen kommen.

Der Vorstand wird für eine Dauer von einem Jahr gewählt bis zum Ende des jeweiligen KiTa-Jahres. Der aktuelle Vorstand besteht bis zur Neuwahl, die spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung erfolgt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit, jeder Vorstandssitz wird einzeln gewählt.

Eine vorzeitige Neuwahl des Vorstandes ist mit einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.

Vorstandssitze:

- Erste*r Vorsitzende*r
- Zweite*r Vorsitzende*r
- Dritte*r Vorsitzende*r
- Erste*r Beisitzer*in
- Zweite*r Beisitzer*in
- Dritte*r Beisitzer*in
- Kassierer*in
- Schriftführer*in

4 Mitgliederversammlung und Einberufung

GEB-Versammlungen sollen mindestens 2x jährlich stattfinden und werden vom Vorstand einberufen.

Die erste Mitgliederversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der 12. Woche nach Beginn des Kindergartenjahres stattzufinden und wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Aufgabe dieser einberufenen Mitgliederversammlung ist vor allem die Neuwahl des Vorstands.

Außerordentliche Mitgliederversammlung können von 1/4 der Mitgliederparteien (Einrichtungen) einberufen werden.

Die Einladung erfolgt in der Regel elektronisch mit einer Frist von 14 Kalendertagen und ggf. Zusendung der Tagesordnungspunkte zur Sitzung.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

Die Stimmenaufteilung bei Abstimmungen ist je Einrichtung **eine Stimme**, sofern nach Kapitel 2 der Satzung Mitglieder entsendet wurden.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die von einer Einrichtung entsandten Mitglieder können über Vollmachten ihr Stimmrecht einheitlich schriftlich an andere Mitglieder oder den Vorstand übergeben. Die Vollmacht muss den Namen der Einrichtung, den betreffenden Tagesordnungspunkt und die Abstimmungsantwort enthalten sowie von den entsandten Mitgliedern der Einrichtung unterschrieben sein.

Eine nachträgliche Stimmänderung oder Abgabe ist ausgeschlossen.

Nichtmitgliedern kann die Teilnahme an Mitgliederversammlungen durch den Vorstand gewährt werden, soweit ihre Belange thematisiert und/oder ihre Stellungnahmen der Entscheidungsfindung förderlich sind.

5 Beiräte und Ausschüsse

Der Vorstand kann im Interesse des GEB-(Nicht-)Mitglieder zu beratenden Funktionen berufen und unterstützende Ausschüsse oder Beiräte gründen.

6 Protokoll

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu verfassen und vom Vorstand zu unterzeichnen sowie den Mitgliedern elektronisch zuzusenden.

7 Satzungsänderung und Auflösung

Für eine Satzungsänderung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen des GEB erforderlich. Die neue Satzung wird mit der Einladung versendet und ein entsprechender TOP muss vorhanden sein.

Die Auflösung des GEB wird mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der vorhandenen Stimmen beschlossen.

8 Schlussbestimmung

Die Personenbezeichnungen in der Satzung gelten stets für alle Geschlechter und sind nur zur einfacheren Lesbarkeit formuliert.